

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO SUN-GS 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 61

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sachunterricht mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit dem zweiten Teilstudiengang des Bachelorstudiums sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Sachunterricht ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Didaktik des Sachunterrichts.

(2) Die wissenschaftliche Disziplin „Didaktik des Sachunterrichts“ und das Schulfach Sachunterricht an Grundschulen stehen im Zentrum des Teilstudiengangs. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Sachunterricht haben am Ende ihres Studiums fachliche und fachdidaktische Kenntnisse erworben, die sie befähigen, im anschließenden Vorbereitungsdienst an einer Grundschule den Unterricht im Fach Sachunterricht nach wissenschaftlich fundierten Konzepten und Prinzipien zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten.

(3) Am Ende des Studiums verfügen die Studentinnen und Studenten über fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für den Sachunterricht und haben vertiefte Kenntnisse erworben in einem der zwei wählbaren inhaltlichen Schwerpunkte des Sachunterrichts naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung. Im zweiten Schwerpunkt des Sachunterrichts verfügen sie über grundlegende didaktische Kompetenzen aus der Perspektive der Sachunterrichtsdidaktik. Sie haben fundierte Grundlagen in der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts erworben. Neben dem Erwerb von Unterrichtserfahrungen im Fach Sachunterricht im Praxissemester haben sie sich darüber hinaus mit ausgewählten fachdidaktischen Fragestellungen auseinandergesetzt und in Gruppen Praxisprojekte zum Sachunterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet. Sie haben die

Grundprinzipien der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts und Gestaltungsansätze des Unterrichtsfaches Sachunterricht kennengelernt, die sie dazu befähigen, selbstständig und kontinuierlich ihre Kompetenzen und Fähigkeiten als Sachunterrichtslehrkraft weiterzuentwickeln.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Sachunterricht sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		Lernbereich 1	Fach B			
		M 1a: Sachunterrichtsdidaktik mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt	M 1b: Sachunterrichtsdidaktik mit gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt					
	2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 2: Forschung zu ausgewählten Themen der Sachunterrichtsdidaktik			Lernbereich 2	Fach B	
	3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar			Praxissemester	Fach B	
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)						

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 7 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein:

1. Teilnahme an einer Exkursion oder an Tagesexkursionen,
2. Teilnahme an praktischen Prüfungen,
3. Teilnahme an einer Hospitation im Fach Sachunterricht,
4. Teilnahme an einem Expertengespräch,
5. Teilnahme an einem Fortbildungstag für Sachunterricht,
6. Mitgestaltung einer Seminarsitzung, in der Regel durch ein Kurzreferat oder eine Präsentation),
7. Teilnahme an praktischen Übungen,
8. Lernwerkstattprotokoll,
9. Referat,
10. Handout,
11. Experiment,
12. Abstract,
13. Kurzvideo,
14. Ausarbeitung einer Unterrichtssequenz,
15. Peer-Review,
16. Sitzungsprotokoll,
17. Durchführen eines Interviews und
18. Anfertigung eines Interviewtranskripts.

(2) Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
--------------	---	--	-----------

M 1a: Sachunterrichtsdi- daktik mit naturwissen- schaftlich-technischem Schwerpunkt (Wahlpflicht: dieses Modul belegen Studierende, die im Bachelorstudium Sach- unterricht mit gesell- schaftswissenschaftlichem Profil studiert haben)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistun- gen: zwei Leistun- gen gemäß § 7 Modulprüfung: Prä- sentation mit schrift- licher Ausarbeitung einer ausgewählten Fragestellung: 25.000 Zeichen	5
M 1b: Sachunterrichtsdi- daktik mit gesellschafts- wissenschaftlichem Schwerpunkt (Wahlpflicht: dieses Modul belegen Studierende, die im Bachelorstudium Sach- unterricht mit naturwissen- schaftlich-technischem Profil studiert haben)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistun- gen: zwei Leistun- gen gemäß § 7 Modulprüfung: Prä- sentation mit schrift- licher Ausarbeitung einer ausgewählten Fragestellung: 25.000 Zeichen	5
M 2: Forschung zu ausge- wählten Themen der Sa- chunterrichtsdi- daktik	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistun- gen: keine Modulprüfung: Hausarbeit: 25.000 Zeichen	5
M 3: Master-Theorie-Prax- is-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistun- gen: keine Modulprüfung: Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teil- studiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Be- arbeitungszeit 6 Mo- nate, Umfang 50-60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg